

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 82 (1990)

**Heft:** 3

**Artikel:** Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur zukünftigen Ausländerpolitik

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-355332>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Dokument

## **Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur zukünftigen Ausländerpolitik**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
sehr geehrte Herren Bundesräte

Der Vorstand des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat am 20. Dezember 1989 die nachfolgende Stellungnahme zur zukünftigen schweizerischen Ausländerpolitik verabschiedet. Diese formuliert im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen zwischen der EG und der EFTA Vorschläge für eine Ausländerpolitik, welche es der Schweiz ermöglichen sollen, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer soweit als möglich zu verwirklichen. Wir hoffen, mit diesen vorläufigen Ergebnissen unserer internen Meinungsbildung zur Konsensfindung im Rahmen der rasch voranschreitenden multilateralen Verhandlungen und im Hinblick auf eine kommende Volksabstimmung über einen Rahmenvertrag EG/EFTA beizutragen.

### **A. Ausgangslage und Zielsetzung**

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst die Bestrebungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes. Dieser muss allerdings gleichzeitig zu einem europäischen Sozialraum werden. Dabei sollte die schweizerische Ausländerpolitik kein unüberwindbares Hindernis in den Verhandlungen zwischen der EG und der EFTA beziehungsweise zwischen der EG und der Schweiz darstellen.

Die Grundsätze der EG in der Freizügigkeit der Arbeitnehmer betreffen im wesentlichen den freien Zugang zum Arbeitsmarkt (keine Kontingentierung, keine Priorität zugunsten von Einheimischen, keine Arbeitsbewilligung), den freien Stellen- und Berufswechsel sowie ein umfassendes Recht auf Familiennachzug und auf Verbleib nach Beendigung der Arbeitstätigkeit. Der SGB begrüsst ausdrücklich die berufliche Mobilität der ausländischen Arbeitnehmer, durch die ein einheitlicher Arbeitsmarkt geschaffen wird, sowie die sozialen Rechte der Arbeitnehmer.

Was den freien Zugang zum Arbeitsmarkt betrifft, so ist der SGB der Auffassung, dass die Schweiz in zweierlei Hinsicht Vorbehalte gegenüber dem geltenden EG-Recht anbringen sollte. Erstens muss die Schweiz an gewissen quantitativen Zulassungsbeschränkungen festhalten. Diese sollten sich jedoch auf eine Begrenzung der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer beschränken, während der Familiennachzug im Laufe einer Uebergangsperiode entsprechend den EG-Regeln liberalisiert werden muss. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für alle ausländischen Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Grenzgänger) der Familiennachzug zu gewährleisten.

Das bisherige Kontingentierungssystem, das während dieser Uebergangsperiode weiterbesteht, kann anschliessend durch ein einfacheres, gegenüber der EG und EFTA besser vertretbares Modell der Globalplafonierung ersetzt werden, das im Prinzip eine gesamthafte Obergrenze mit möglichst wenigen Unterkategorien festlegt. Dieser Globalplafond würde einerseits die Gesamtzahl aller in der Schweiz ansässigen Erwerbstätigen, andererseits einen Subplafond von echten Saisonbewilligungen von maximal 6 Monaten Dauer umfassen. Ein solches Modell trägt den künftigen arbeitsmarktlichen Bedürfnissen, insbesondere der Rekrutierung qualifizierter Arbeitskräfte, besser Rechnung als das heutige System.

Zweitens legt der Schweizerische Gewerkschaftsbund grossen Wert darauf, dass eine Bewilligungspflicht für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz bestehen bleibt, da nur so die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Mindestnormen und die Gleichbehandlung von einheimischen und ausländischen Arbeitnehmern gewährleistet werden kann. Das gilt insbesondere für die Beibehaltung des eben erst eingeführten Obligatoriums des schriftlichen Arbeitsvertrages für kurzfristige und befristete Arbeitsverhältnisse.

Die Arbeitsbewilligung wäre zwar nicht mehr wie bisher mit einer formellen Priorität der einheimischen Arbeitskräfte verbunden, wohl aber quantitativ von der Einhaltung des Globalplafonds und qualitativ von der Respektierung der sozialen Mindestnormen abhängig. Der SGB ist überzeugt, dass Zusicherungen dieser Art unbedingt notwendig sind, wenn ein Rahmenabkommen in der Volksabstimmung Aussicht auf Erfolg haben soll.

Wir gehen davon aus, dass die Annäherung der Schweiz an die Freizügigkeitsregelung der EG dazu führen muss, dass die Schweizer Bürger im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum der EG- und EFTA-Staaten diesen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung, insbesondere die Niederlassungsfreiheit, die arbeitsmarktliche Freizügigkeit und der Zugang zu den Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen muss im Rahmenvertrag zwischen der EG und der EFTA bzw. zwischen der EG und der Schweiz geregelt werden. Das muss auch die Anerkennung schweizerischer Diplome und Fähigkeitszeugnisse im Europäischen Wirtschaftsraum einschliessen, weshalb die gegenseitige

Anerkennung solcher Diplome und Berufszeugnisse durch Abkommen sicherzustellen ist.

Wir haben unsere nachfolgenden Grundsätze so formuliert, dass sie für die schweizerische Ausländerpolitik gegenüber allen ausländischen Arbeitnehmern Gültigkeit besitzen. Nur in einzelnen Punkten haben wir ausdrücklich vermerkt, dass diese nur für die Arbeitnehmer aus den EG/EFTA-Ländern, respektive aus den traditionellen Rekrutierungsgebieten (EG/EFTA inkl. Jugoslawien) anwendbar sein sollten. Wir gehen allerdings davon aus, dass die heutige restriktive Praxis in der Zulassung von Arbeitnehmern ausserhalb der «traditionellen Rekrutierungsgebiete» bestehen bleibt. Dies schliesst insbesondere die Türkei sowie die ausser-europäischen Länder aus. Was die osteuropäischen Staaten betrifft, so sind die dortigen Reformen mit anderen Mitteln als mit der Rekrutierung von Arbeitskräften zu unterstützen. Hingegen ist Jugoslawien weiterhin als traditionelles Rekrutierungsland zu betrachten und soweit als möglich nicht zu diskriminieren.

## **B. Grundsätze für die künftige Ausländerpolitik**

Wir erachten die folgenden Grundsätze als Leitlinien für die bevorstehenden Verhandlungen über ein Rahmenabkommen EG/EFTA und entsprechende Anpassungen unserer nationalen Gesetzgebung:

1. Die Schweiz erleichtert den Erwerb des schweizerischen Bürgerrechtes für die in der Schweiz niedergelassenen Staatsangehörigen der EG und der EFTA. Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind deshalb zu vereinfachen, die Einbürgerungsfristen zu verkürzen. Insbesondere soll eine Doppelbürgerschaft keinen Hinderungsgrund für die Einbürgerung mehr darstellen.
2. Die Niederlassung wird an Staatsangehörige der traditionellen Rekrutierungsländer (EG, EFTA, Jugoslawien) nach fünf Jahren erteilt. Diese Niedergelassenen werden rechtlich den Schweizer Bürgern gleichgestellt; noch bestehende arbeitsmarktliche Beschränkungen, Auflagen und Kontrollfristen entfallen. Was das Stimm- und Wahlrecht betrifft, so erinnert der SGB daran, dass er die Bestrebungen zur Schaffung eines Ausländerstimmrechtes auf kommunaler und kantonaler Ebene unterstützt.
3. In der Schweiz niedergelassene Staatsangehörige der EG und der EFTA erhalten die volle Freizügigkeit, so dass sie innerhalb von 10 Jahren nach ihrer Ausreise jederzeit wieder in der Schweiz Wohnsitz nehmen und ungehindert einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Die Beanspruchung von Sozialleistungen wäre für diesen Personenkreis gesondert zu regeln.
4. Die Rechtsstellung der Jahresaufenthalter ist jener der Niedergelassenen mit Ausnahme der Wiedereinreiserechte anzunähern. Während einer Uebergangsfrist ist die bisherige Kontingentierung weiterzuführen, wobei das Bundeskontingent aufzuwerten ist. Nachher ist für Jahresauf-



enthalten die Freizügigkeit im Rahmen der von uns vorgeschlagenen Globalplafonierung zu verwirklichen.

5. EG-Staatsangehörige und österreichische Staatsbürger können als Grenzgänger ohne Kontingentierung in der Schweiz arbeiten; sie müssen jedoch täglich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Bei erstmaligen Gesuchen für eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist an der Bewilligungspflicht festzuhalten. Durch die Schaffung tripartiter Kommissionen ist für eine effektive Kontrolle der Löhne und Arbeitsbedingungen zu sorgen. Hingegen gilt für den späteren Stellen- und Berufswechsel volle Freizügigkeit. Dies setzt die Zulassung der Grenzgänger zur öffentlichen Arbeitsvermittlung voraus.

Die Grenzzonen sollen vereinheitlicht und den heutigen Realitäten angepasst, nicht aber grundsätzlich erweitert werden. Um eine illoyale Konkurrenz auszuschliessen, ist auf Verordnungsstufe zu regeln, wieweit Grenzgänger auch für Tätigkeiten ausserhalb der Grenzzone eingesetzt werden dürfen.

6. Innerhalb der vereinbarten Grenzzonen zwischen der Schweiz und den Nachbarstaaten wird die Tätigkeit von ausländischen Firmen in der Schweiz bzw. von Schweizer Firmen in den Nachbarstaaten liberalisiert. Darunter sind personenbezogene Tätigkeiten zu verstehen, welche die vorübergehende Anwesenheit von Arbeitnehmern bzw. Selbständigen – mit ständigem Wohnsitz in der jeweiligen Grenzzone – in der Schweiz oder vice versa erfordern. Eine Liberalisierung dieser Tätigkeiten muss jedoch auf dem Grundsatz beruhen, dass die Gesetzgebung, insbesondere die arbeitsmarktlichen Vorschriften und die übrigen Vorschriften der Berufsausübung des Landes, in dem diese Tätigkeiten erbracht werden, strikte eingehalten werden.

7. Das Saisonierstatut ist menschenunwürdig. Es muss daher in seiner heutigen Form, welche die berufliche Freizügigkeit des Saisoniers durch administrative Vorschriften einschränkt, abgeschafft werden. Im Rahmen einer Uebergangsfrist ist die Saisonarbeit auf echte saisonale Tätigkeiten in den Berggebieten einzuschränken. Konkret schlagen wir vor, im Laufe einer Periode von 6 Jahren die Zahl der heutigen Saisonbewilligungen (157 000) auf 60 000 abzubauen.

Neue Saisonbewilligungen werden ab Beginn der Uebergangsfrist nur noch für nachgewiesene echte saisonale Tätigkeiten erteilt; am Ende der Periode sollen Saisonbewilligungen von maximal 6 Monaten Dauer nur noch in den Berggebieten erteilt werden. Für diese Saisoniers besteht Freizügigkeit innerhalb der vorhandenen Saisonstellen (wobei ihnen die Möglichkeit offensteht, sich um eine zweite Saisonstelle oder um offene Jahresstellen zu bewerben). Ferner besteht für Saisoniers aus den traditionellen Rekrutierungsländern die Möglichkeit des Familiennachzugs.

Der heutige Umwandlungsmechanismus wird mit Beginn der Uebergangsfrist aufgehoben. Im Laufe der 6 Jahre erhalten noch 50 000 bisherige Saisoniers (prioritär Saisoniers, die bereits mehrere Saisons

aufweisen) eine Jahresbewilligung. Nach Ablauf der Uebergangsfrist fällt jeder Umwandlungsanspruch dahin, doch sollen bisherige Saisoniers eine Priorität für ihre Wiederbeschäftigung gegenüber neuen Saisoniers erhalten.

8. Was die heutigen Kurzaufenthalter von 6, resp. 18 Monaten Dauer betrifft, so schlagen wir vor, in der Uebergangsperiode die bisherigen Kontingente weiterzuführen, diese aber nachher in den Globalplafond zu integrieren. Diese Bewilligungen sind für Zwecke der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu reservieren. Das Recht auf Familiennachzug steht auch den Kurzaufenthaltern aus den traditionellen Rekrutierungsländern zu, womit diese praktisch den Jahresaufenthaltern gleichgestellt werden.

9. Staatsangehörige der EG und der EFTA können ohne Kontingentierung, resp. Einbezug in den Globalplafond in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit bis maximal 3 Monate nachgehen. Sie unterstehen jedoch der Bewilligungspflicht und dem Obligatorium eines schriftlichen Arbeitsvertrages, welcher von der Behörde zu kontrollieren ist.

Kurzfristige Bewilligungen sollen in erster Linie für spezifische Zwecke wie Austausch von Managern, Professoren usw., für kurzfristige Ausbildungsbedürfnisse und für die Zulassung von Studenten in den Semesterferien erteilt werden. Kurzfristige Arbeitnehmer sollen aber nicht als «Minisaisoniers» eingesetzt werden. Aufgrund der verbreiteten Missbräuche plädieren wir dafür, in den Saisonbranchen kurzfristige Bewilligungen nicht zuzulassen.

10. Die Anwesenheit der Flüchtlinge und Asylbewerber wird gemäss den Bestimmungen des Asylgesetzes geregelt, so dass weiterhin zwischen der Ausländer- und Asylpolitik der Schweiz strikte getrennt wird.

### **C. Zusammenfassung und Beurteilung**

Zusammenfassend stellen wir fest, dass unsere Vorschläge für die Niedergelassenen, welche gut die Hälfte aller ausländischen Arbeitnehmer ausmachen, die volle Freizügigkeit vorsehen und im übrigen lediglich noch in zwei Punkten von den EG-Regeln abweichen: durch das Festhalten an einer quantitativen Obergrenze (Globalplafond) und an einem Bewilligungsverfahren für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Der Familiennachzug ist nach unseren Vorstellungen an die EG-Regeln anzugleichen und auf alle Kategorien ausländischer Arbeitnehmer auszudehnen. Die berufliche Mobilität (Stellen- und Berufswechsel) würde lediglich für kurzfristige und befristete Arbeitsverhältnisse eingeschränkt: für die verbleibenden echten Saisoniers während der Saisondauer auf die Saisonbranchen in Berggebieten, während wir umgekehrt die dreimonatigen Kurzaufenthalter von den Saisonbranchen ausschliessen möchten.

Wir sind überzeugt, dass diese Vorschläge den gesamten möglichen Verhandlungsspielraum für eine vertragliche Regelung mit den EG-Staa-

ten ausschöpfen. Die von uns umschriebenen Einschränkungen halten wir auch im Hinblick auf die notwendige Volksabstimmung für unverzichtbar.

